

ENNEPE-RUHR-KREIS

RICHTLINIEN ZUR SPORTFÖRDERUNG

(vom Kreistag am 01.01.2012 beschlossen)

1. FÖRDERUNGSGRUNDSÄTZE

1.1 Ziel der Sportförderung

Ziel der Sportförderung ist es, möglichst viele Menschen zu sportlicher Betätigung zu aktivieren und dafür die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es einer engen Zusammenarbeit und einer gemeinsamen Anstrengung von Sportvereinen und Kommunen.

Zusätzlich wurde im Jahr 2007 der „Pakt für den Sport“ zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und dem KreisSportBund geschlossen.

1.2 Zusammenarbeit Städte/Kreis

Die Sportförderung in einem Kreis ist in erster Linie eine Aufgabe der kreisangehörigen Städte, die innerhalb ihrer Grenzen und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit ausschließliche und eigenverantwortliche Aufgabenträger sind. Der Ennepe-Ruhr-Kreis kann aufgrund seiner Aufgabenstellung (Wahrnehmung der auf sein Gebiet begrenzten überörtlichen Aufgaben) mit einer Förderung nur da ansetzen, wo Hilfen der Städte nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind oder dort, wo die Förderung Initiativen im sportlichen Bereich wecken soll.

1.3 Fortschreibung

Eine Sportförderung, die bedarfsgerecht sein will und sein muss, ist fortlaufend zu überprüfen und fortzuschreiben.

2. FÖRDERUNGSRICHTLINIEN

2.1 Schulsport

Der Ennepe-Ruhr-Kreis leistet Organisationshilfen zur Durchführung der Bundesjugendspiele und zum Landessportfest der Schulen. Außerdem stellt er die Finanzierung des Landessportfestes sicher, soweit dies nicht durch das Land geschieht.

2.2 Zuschüsse an Sportvereine

2.2.1 Investitionszuschüsse an Sportvereine

Es wird erwartet, dass sich die kreisangehörigen Städte an der Investitionsförderung beteiligen.

Voraussetzung für die Bewilligung ist, dass

- a) das Land NRW einen Landeszuschuss oder der LandesSportBund bzw. der KreisSportBund einen Zuschuss nach deren jeweiligen Richtlinien gewährt. Zuschussanträge für bauliche Maßnahmen können im Ausnahmefall auch dann bewilligt werden, wenn keine der genannten Stellen einen Zuschuss leistet.
- b) die Investitionskosten für den einzelnen, selbständig zu nutzenden Gegenstand über 410,-- Euro betragen.

Der Zuschuss des Kreises beträgt 12,5 %, max. 4.000,-- Euro der durch das Land, den LandesSportBund oder den KreisSportBund anerkannten förderungsfähigen Kosten.

2.22 Zuschüsse unterhalb der Investitionsgrenze zur Förderung des „Sports mit Älteren“

Vom Landessportbund NRW anerkannte Altersportgruppen erhalten Zuschüsse für Sportgeräte unterhalb der Investitionsgrenze. Voraussetzung und Höhe des Zuschusses richten sich nach Ziffer 2.21 der Richtlinien (ohne Ziffer 2.21 b).

2.3 Förderung des Jugendsports

2.31 1. Förderstufe

Der Ennepe-Ruhr-Kreis fördert den Jugendsport in den Sportarten, die in dem zum Förderungskonzept für den Spitzensport des Deutschen Sportbundes gehörenden Katalog enthalten sind (Anlage).

Förderungsvoraussetzung:

a) Mannschaftssportarten

Die Mannschaft muss in einem mehrstufigen Wettkampfsystem in einer auf Bundesebene bestehenden Liga oder auf der nächstniedrigeren Ebene unter der Deutschen Meisterschaft kämpfen.

b) Individualsportarten wobei die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

Die Sportler müssen in der oberen Hälfte der vom jeweiligen Sportfachverband geführten Bundesbestenliste oder der nächstniedrigeren Ebene unter der Deutschen Meisterschaft platziert sein. Sollte die Bestenliste aus mehr als 50 Sportlerinnen oder Sportlern bestehen, werden nur die 25 Besten zur Förderung berücksichtigt. Sportler, die in Sportarten kämpfen in denen keine Bestenlisten geführt werden, kommen dann für eine Förderung in Betracht, wenn sie unter den acht Erstplatzierten einer Bundes- oder Landesmeisterschaft sind, sofern sie sich auf der darunter liegenden Ebene qualifiziert haben.

Jede Jugendmannschaft (Buchst. a) und jede vier Mitglieder umfassende Gruppe von Leistungssportlern (Buchst. b) gilt als eine Fördereinheit, die wie folgt unterstützt wird:

a) Vereinszuschuss zur Trainervergütung

Bezuschusst werden

bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Landesebene
bis zu 4 Trainingsstunden pro Woche,

bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Bundesebene
bis zu 6 Trainingsstunden pro Woche.

Die Trainingsstunde (60 Minuten) soll mit 3,84 Euro bezuschusst werden.

b) Vereinszuschuss zu den Fahrtkosten

Für die Teilnahme an auswärtigen Wettkämpfen soll außerdem je Fördereinheit ein pauschalierter Fahrtkostenzuschuss gezahlt werden

bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Landesebene
in Höhe von 20,45 Euro monatlich,

bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Bundesebene
in Höhe von 30,68 Euro monatlich.

Der Bewilligungszeitraum beträgt jeweils ein Jahr. Pro Jahr werden Trainingsstunden für höchstens 48 Wochen bezuschusst. Besteht eine Gruppe von jugendlichen Leistungssportlern aus weniger oder mehr als vier Mitgliedern erfolgt eine anteilige Förderung.

- 2.32** Die Regelungen zu Nr. 2.31 finden auch dann Anwendung, wenn sich Leistungssportler mit den entsprechenden Qualifikationen aus verschiedenen Vereinen im Ennepe-Ruhr-Kreis zu Trainingsgruppen im Kreis zusammenfinden. Dem einzelnen Sportler kann zu den nachgewiesenen Kosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Trainingsstätte im Rahmen der Nr. 2.31 Buchstabe a) ein Zuschuss gewährt werden, jedoch nur dann, wenn Wohnort und Trainingsort auseinanderfallen.

2.33 2. Förderstufe

Der Ennepe-Ruhr-Kreis fördert die Jugendarbeit unterhalb der in der 1. Förderstufe bereits festgelegten Ebene. Voraussetzung ist jedoch, dass in der geförderten Sportart noch ein entsprechender Unterbau vorhanden ist. Zuschüsse aus der 2. Förderstufe können nur für eine Mannschaftssportart (Fußball, Handball, Basketball, Volleyball) bewilligt werden.

Mannschaftssportarten

Mannschaften, die nicht durch die 1. Förderstufe gefördert werden, können gefördert werden, wenn sie in ihrer Sportart und Altersklasse in der für sie höchsten erreichbaren Klasse spielen.

Die maximale Förderung beträgt:

| <u>Jugendklasse</u> | <u>Förderung</u> |
|---------------------|------------------|
| A, B und C | 385,-- Euro |
| D | 255,-- Euro |

soweit Haushaltsmittel für die 2. Förderstufe zur Verfügung stehen.

2.4 Bereitstellung kreiseigener Sportstätten und -geräte

Der Ennepe-Ruhr-Kreis stellt die vorhandenen kreiseigenen Sportstätten und -geräte den Sportvereinen und -verbänden kostenlos zur Verfügung.

2.5 Zuschuss an den Kreissportbund

Der Ennepe-Ruhr-Kreis unterstützt die Arbeit des Kreissportbundes mit einem Zuschuss, dessen Höhe jährlich durch den Kreistag festgesetzt wird.

2.6 Besondere ortsübergreifende Sportveranstaltungen

Der Ennepe-Ruhr-Kreis unterstützt im Einzelfall besondere ortsübergreifende Sportveranstaltungen, die vom Kreissportbund in Verbindung mit dem Kreis und den Städten durchgeführt werden.

Art und Umfang der Hilfe werden im Einzelfall durch den jeweils zuständigen Ausschuss festgelegt.

2.7 Zuschüsse für den Rettungsdienst

Der Ennepe-Ruhr-Kreis gewährt Investitionszuschüsse für die für den Freizeitsport notwendigen Rettungsdienste. Zuschussberechtigt sind die Ortsverbände der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG).

Der Kreiszuschuss beträgt max. 50 % des Zuschusses des DLRG-Landesverbandes bzw. 4.000,- Euro oder 12,5% der vom LandesSportBund oder KreisSportBund Anerkannten förderungsfähigen Kosten bzw. 4.000,- Euro.
Die unter Punkt 2.21 b) genannten Voraussetzungen gelten entsprechend.

2.8 Auflagen, Beschränkungen und Ausnahmen

Zuschüsse nach den Förderungsrichtlinien werden nach der Dringlichkeit und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Auf die Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch.

Die Anträge werden chronologisch nach Posteingang bearbeitet. Sollte ein Antrag im lfd. Jahr mangels Haushaltsmitteln nicht bewilligt werden können, wird er im nächsten Kalenderjahr vorrangig bearbeitet.

Die Gesamtfinanzierung der einzelnen Maßnahme muss gesichert sein. Soweit Zuschüsse Dritter (z.B. Bund, Land, Landessportbund, KreisSportBund) zu erwarten sind, müssen diese vorrangig beantragt und in Anspruch genommen werden. Werden Zuschüsse zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt oder nicht für den beantragten Zweck verwendet, so sind sie unbeschadet einer möglichen strafrechtlichen Ahndung unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen.

In besonderen Fällen kann der Sportausschuss Ausnahmen in der Art und Höhe der Zuschüsse und im Antragsverfahren beschließen.

2.9. Sperrfrist

Eine erneute Bezuschussung für investive Maßnahmen eines Vereins ist erst im übernächsten Kalenderjahr ab Bewilligung möglich.

3. ANTRAGSVERFAHREN

3.1 Anträge nach diesen Richtlinien sind rechtzeitig an die Kreisverwaltung zu richten:

- bis zum 28.02. eines jeden Jahres für Zuschüsse zur Förderung des Jugendsports,
- für Zuschüsse an Sportvereine gem. Ziffer 2.2 und für den Rettungsdienst zeitgleich mit der Beantragung einer Landesbeihilfe, eines Zuschusses durch den Landessportbund bzw. KreisSportBund oder durch den DLRG-Landesverband Westfalen.

3.2 Zur Bearbeitung eines Antrages sind folgende Unterlagen notwendig:

- Beschreibung und Begründung der Maßnahme
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Stellungnahme des jeweiligen Stadtsportamtes
- Stellungnahme des KreisSportBundes

3.3. Bis zum 31.10. eines jeden Jahres erstellt der KreisSportBund eine Übersicht, aus der alle genehmigten und abgelehnten Anträge der Vereine mit ihrem Finanzierungsumfang ersichtlich sind. Im Falle von Ablehnungen werden die Gründe dafür explizit dargestellt.

4. VERWENDUNGSNACHWEIS

Verwendungsnachweise sind unmittelbar nach Anschaffung und Bezahlung der bezuschussten Investition in Form von Rechnungen und einem Nachweis der Zahlung (z.B. Quittungen, Kontoauszüge) direkt bei der Kreisverwaltung einzureichen.

5. SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum **01.01.2012** in Kraft.
Sie ersetzen die bisherige Regelung vom 15.12.2009.